

Vereinsatzung

Hoffnungszeichen | Sign of Hope e.V.

Vereinsatzung Hoffnungszeichen | Sign of Hope e.V.

Präambel

**Hoffnungszeichen verlangt die Verwirklichung von Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO, wonach „jeder Mensch Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden“. Hoffnungszeichen leistet auf christlicher Grundlage humanitäre, materielle Hilfe an gefährdete oder durch Katastrophen in Not geratene Menschen, insbesondere Flüchtlinge, Waisen und Straßenkinder. Hoffnungszeichen lehnt jede Unterstützung von Gewaltanwendung ab.
In diesem Sinne gibt sich Hoffnungszeichen folgende Satzung:**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Hoffnungszeichen | Sign of Hope e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Konstanz und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober eines Jahres und endet nach 12 Monaten am 30. September des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist

1. die Förderung und Durchführung humanitärer Hilfe, Entwicklungshilfe, Katastrophenhilfe sowie öffentlicher Gesundheitshilfe für Menschen, die weltweit infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind und für gefährdete oder durch Katastrophen in Not geratene Menschen;
2. die Förderung und Durchführung von Menschenrechtsarbeit in Form der Förderung der Umsetzung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 festgeschriebenen Menschenrechte durch
 - a) weltweite Förderung und Durchführung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Opfer von Straftaten und Menschenrechtsverletzungen und in dieser Hinsicht gefährdete Menschen,
 - b) weltweite Förderung des Völkerverständigungsgedankens, des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer,
 - c) weltweite Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene.

(2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die weltweite Unterstützung von Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind und von gefährdeten oder durch Katastrophen in Not geratenen

Menschen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Flüchtlinge,
 - b) Waisen und Straßenkinder,
 - c) Opfer von Menschenrechtsverletzungen,
 - d) Menschen, die auf Grund ihres Glaubens oder ihrer Religion verfolgt werden,
 - e) Menschen, die von besonderer Armut und unzureichender gesundheitlicher Versorgung bedroht sind;
2. humanitäre Hilfsprojekte in den Bereichen Ernährung, medizinische Versorgung, Bildung und Wohnen;
 3. Menschenrechtsarbeit durch Aufklärung, rechtlichen Beistand und Öffentlichkeitsarbeit;
 4. Förderung freier Ausübung des Glaubens als besonderer Aspekt der Menschenrechtsarbeit;
 5. friedensfördernde Maßnahmen, die dazu dienen, bewaffnete Konflikte zu untersuchen, Strategien zu deren Bearbeitung und Handlungsoptionen zu entwerfen, um Friedensprozesse zu fördern und der gewaltsamen Austragung von Konflikten entgegenzuwirken;
 6. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung humanitärer Unterstützung, Friedensförderung und Verbreitung des Menschenrechtsgedankens;
 7. Beschaffung von Mitteln zur Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, die die Mittel für die in dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwenden.

§ 3 Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen Personen und steuerbegünstigte Körperschaften werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Ein Antrag auf Aufnahme in den Verein bedarf der Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Versagen beide ihre Zustimmung, gilt der Antrag als abgelehnt, versagt eines der beiden Organe seine Zustimmung, so entscheidet abschließend die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären und jederzeit möglich.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Nennung der Gründe in angemessener Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat zu rechtfertigen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung vom Vorstand verlangen, die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss abschließend entscheiden zu lassen. Die Mitgliedschaft endet entweder mit ungenutztem Verstreichen der Monatsfrist oder mit der Ausschlussentscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Geldbeiträge regelt. Der Beitrag kann für natürliche und juristische Personen unterschiedlich geregelt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit;
2. Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Aufsichtsrats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln;
3. Gegebenenfalls Neubestellung von durch den Aufsichtsrat gemäß § 8 Absatz 5 dieser Satzung abberufenen Vorstandsmitgliedern mit einfacher Mehrheit;
4. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Streichung aus der Mitgliederliste in den Sonderfällen nach § 4 Absatz 2 und § 4 Absatz 4.
5. Verleihung des Ehrenvorsitzes und der Ehrenmitgliedschaft
6. Beratung über den Stand und die Planung der auf Erfüllung des Satzungszweckes gerichteten Arbeit des Vereins;
7. Auswahl und Beauftragung des Wirtschaftsprüfers mit der Prüfung des Jahresabschlusses; der Prüfungsauftrag kann erweitert werden; bei einem Umsatz von weniger als 500.000 EUR kann eine Prüfung durch andere sachkundige Personen durchgeführt werden;
8. Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
9. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
10. Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
11. Bestätigung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
12. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins;
13. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(3) Zur Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung vier Wochen vorher an die letzte dem Verein bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse abgeschickt wird. Die zum Verständnis der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind den Mitgliedern mindestens drei

Wochen vor der Versammlung zu übermitteln.

(4) Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand oder der Aufsichtsrat sie unter Angabe von Gründen bei der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder, im Verhinderungsfall, bei dessen Stellvertreter/in beantragen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung tagen. Sofern die Versammlung vom Aufsichtsrat nicht fristgerecht einberufen wird, kann sie ersatzweise vom Antragsteller/von der Antragstellerin unter Angabe des Sachverhalts einberufen werden. Eine Einladung an die Mitglieder muss in diesem Fall mindestens zwei Wochen vor dem Termin ergehen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit die Tagesordnung identisch ist und auf diesen Umstand in der Einladung hingewiesen wurde. Auch in diesem Fall werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

(7) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer/der Protokollführerin unterschrieben. Sie ist den Mitgliedern innerhalb von einem Monat bekannt zu geben; Einwendungen sind nur innerhalb eines Monats möglich.

§ 8 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat ist für die strategische Führung des Vereins und die Aufsicht über die Geschäftsführung durch den Vorstand zuständig. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch einen Beauftragten wahrnehmen kann.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus dem/der Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und ein bis drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich bei dem Verein angestellt sein, ein Vorstandsamt wahrnehmen oder mit einem Vorstandsmitglied 1. oder 2. Grades verwandt, verheiratet oder verschwägert sein.

(3) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Aufsichtsrats im Amt. Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt jedoch aus wichtigem persönlichem Grund niederlegen.

(4) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:

1. Unterbreitung von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung für die Berufung und Abberufung des Vorstandes;
2. Zustimmung zur Einstellung und Abberufung von Referatsleiterinnen/ Referatsleitern;
3. Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen rechtlichen Angelegenheiten;
4. Entgegennahme von Monatsberichten des Vorstandes und grundsätzlich des Jahresabschlusses;
5. Entscheidung über Abweichungen vom Wirtschaftsplan mit einer Ergebnisverschlechterung von mehr als 2 % des geplanten Jahresumsatzes je Maßnahme oder von mehr als 5 % des geplanten Jahresumsatzes durch alle Abweichungen zusammen;
6. Entwicklung von Arbeitsschwerpunkten und -grundsätzen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand;
7. Beratung und Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplans;
8. Beratung des Jahresabschlusses und Entgegennahme des Berichts des Wirtschaftsprüfers einschließlich persönlicher Aussprache mit dem Wirtschaftsprüfer;
9. Bestätigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

(5) Der Aufsichtsrat ist nach Beschlussfassung berechtigt, Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung abzurufen. Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist verpflichtet, unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit das abberufene Vorstandsmitglied neu bestellen kann.

(6) Der Verein wird gegenüber dem Vorstand durch den/die Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n des Aufsichtsrats in allen Vertrags- und sonstigen Rechtsangelegenheiten vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates nur dann vertreten darf, wenn die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert ist.

(7) Zu Sitzungen des Aufsichtsrats wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zwei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse verschickt wird. Der Aufsichtsrat tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel viermal im Jahr.

(8) An den Sitzungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(9) Eine Sitzung findet ferner statt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beantragen. Sie muss längstens drei Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, kann der/die Antragstellende die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.

(10) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit und ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seines/ihrer Stellvertreters den Ausschlag, die des Stellvertreters/der Stellvertreterin jedoch nur im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden. Ein Verhinderungsfall liegt nur dann vor, wenn dies der/die Vorsitzende ihrem/seinem Stellvertreter/in oder dem Ersten Vorstand/der Ersten Vorständin bekannt gibt oder es sich aus den Umständen des Einzelfalls zwangsläufig ergibt.

(11) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der /dem Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben. Sie ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats innerhalb von einem Monat bekannt zu geben; Einwendungen sind nur innerhalb eines Monats möglich.

(12) In Ausnahmefällen ist eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren mög-

lich, sofern alle Mitglieder des Aufsichtsrats dem Verfahren zustimmen. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu erstellen und den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

(13) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(14) Der Aufsichtsrat kann unabhängige Sachverständige auf Kosten des Vereins hinzuziehen.

(15) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Ersten Vorstand/der Ersten Vorsitzenden und der Zweiten Vorsitzenden/dem Zweiten Vorstand. Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der übrigen Vereinsorgane.

(2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Ersten Vorsitzenden/des Ersten Vorstands den Ausschlag.

(4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Abberufung im Amt. Ferner kann ein Vorstandsmitglied die Niederlegung des Amtes schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat erklären.

(5) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

(6) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Ersten Vorstand /der Ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb von einem Monat der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Verfügung zu stellen.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§10 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag durch den Aufsichtsrat oder durch den Vorstand an Vereinsmitglieder verliehen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- (2) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit berufen und abberufen. Das Amt ist zeitlich nicht befristet.
- (3) Ehrenmitglieder gehören der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht an.
- (4) Der Ehrenvorsitz kann auf Vorschlag durch den Aufsichtsrat oder durch den Vorstand an ehemalige Vorstandsmitglieder verliehen werden, die sich durch ihren Einsatz und ihr Engagement für den Verein in herausragender Weise Verdienste erworben haben. Der Ehrentitel des/der Ehrenvorsitzenden kann an mehrere Personen gleichzeitig vergeben werden.
- (5) Die/der Ehrenvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit berufen und abberufen. Das Amt ist zeitlich nicht befristet.
- (6) Der/die Ehrenvorsitzende nimmt an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teil. Leistungen, die die/der Ehrenvorsitzende für den Verein erbringt, können vergütet werden. Der/die Ehrenvorsitzende hat kein Weisungsrecht.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder der zuständigen Registerbehörde vorgeschrieben werden, kann der Vorstand einstimmig beschließen und bedürfen keiner Beschlussfassung

durch die Mitgliederversammlung, sondern nur der Zustimmung des Aufsichtsrats. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die steuerbegünstigte Hoffnungszeichen | Sign of Hope Stiftung, Konstanz. Diese wird dann alleinige Anfallberechtigte, mit der Auflage, das Vermögen entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Die Satzung wurde am 21. Dezember 1983 errichtet und bis zur Neufassung am 14. März 2008 mehrfach, zuletzt am 28. Oktober 2004, geändert.

Die Satzung wurde am 14. März 2008 neu gefasst.

Die Satzung wurde am 13. März 2009 in § 5, § 7 und § 8 geändert.

Die Satzung wurde am 16. März 2012 in § 1 geändert.

Die Satzung wurde am 10. März 2023 in mehreren Paragraphen geändert.